

A N T R A G

E-Autos im öffentlichen Interesse

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung VIa – Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten
6901 Bregenz

1. Förderungswerberin/Förderungswerber:

Rechtsform (Unternehmen, Gebietskörperschaft, Verein ...):

Name des Unternehmens, der Gebietskörperschaft ...:

Anschrift (Straße, Ort):

UID-Nummer:

Ansprechperson:

Telefonnummer:

Email:

Unternehmensgröße:

Beschäftigte:

Jahresumsatz:

2. Projekt:

Kurzbeschreibung des Projektes:

(Einsatzzweck des E-Autos, Beschreibung des öffentlichen Interesses, erwartete Fahrleistung pro Jahr etc.)

Fahrzeugkosten gemäß Angebot:

	Ja	Nein
Für den Betrieb des E-Autos wird Ökostrom verwendet (trifft zu bei: VLOTTE-Mitgliedschaft, eigener Ökostromanlage > 5 kWp, Ökostrom-Liefervertrag)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Angaben zur Förderung:

Die Förderung wird im Rahmen der EU-Gruppenfreistellung für „De-minimis“-Beihilfen gewährt.

	Ja	Nein
Antragsteller/Antragstellerin ist Teil eines verbundenen Unternehmens	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wurden Ihrem Unternehmen oder einem mit Ihnen verbundenen Unternehmen in den letzten drei Jahren 'De-minimis'-Förderungen genehmigt:

Unternehmen	Höhe der Förderung	Genehmigungsdatum	Name der Förderstelle
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Bundesförderung beantragt Ja Nein

Höhe:

3. Bestätigung der Bankverbindung:

Name des Unternehmens, der Gebietskörperschaft:

BIC: IBAN:

Die Förderwerberin/der Förderwerber bestätigt mit der Unterschrift des Antragsformulars, dass es sich hier um ein legitimes Konto handelt.

Die Förderwerberin/der Förderwerber bestätigt,

- a) den Organen des Landes Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- b) der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle über die Ausführung des Vorhabens zu berichten sowie den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mit einer Rechnungszusammenstellung über das geförderte Vorhaben zu übermitteln,
- c) erledigte, laufende oder beabsichtigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen bzw. in den letzten 3 Jahren erhaltene Förderungen von öffentlichen Förderstellen auch zu anderen Vorhaben der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle gleichzeitig mit der Antragstellung mitzuteilen,
- d) verpflichtet sich, bei unvollständig eingebrachten Förderungsanträgen die ausstehenden Unterlagen nach Möglichkeit innerhalb von 6 Monaten nach Antragstellung nachzureichen, da ansonsten der Antrag außer Evidenz genommen werden kann,
- e) verpflichtet sich, das Auftreten von Gründen, die zum Widerruf der Förderung führen können, dem Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, unverzüglich schriftlich bekannt zu geben und über wesentliche Änderungen während der Förderungslaufzeit zu informieren.

Die Förderwerberin/der Förderwerber nimmt zur Kenntnis, dass

- a) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn
 1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers erlangt wurde, oder
 2. die geförderte Leistung aus Verschulden der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird, oder
 3. die Förderung widmungswidrig verwendet wird, oder
 4. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden, oder
 5. erkennbar wird, dass die Rückzahlung der geförderten Finanzierung nicht mehr vertragsgemäß erfolgt oder
 6. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers nicht erfüllt werden,
- b) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 6 lit. f zurückzuzahlen sind, vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. 1 § 1 Abs. 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig verzinst werden,
- c) sich diejenige/derjenige, die/der eine ihr/ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht.
- e) die Förderung als De-Minimis-Förderung gewährt wird. Der Begriff "De-minimis"-Förderung stammt aus dem europäischen Wettbewerbsrecht. Ein Unternehmen inkl. aller verbundenen Unternehmen kann "De-minimis"-Förderungen im Gesamtausmaß von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren zugesichert bekommen. Bis zu dieser Obergrenze werden Förderungen an Unternehmen als jedenfalls nicht wettbewerbsverzerrend eingestuft.

Ort, Datum

Unterschrift der Förderwerberin/des Förderungwerbers
inkl. Firmenstempel bzw. Stempel der Gemeinde

Beilagen (sind dem Antragsformular beizuschließen):

- Angebot für die Anschaffung des Fahrzeugs